

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt, Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/804 –**

Mehrwertsteuer auf Kinderpflegeprodukte

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2020 wurde die Mehrwertsteuer auf Damenhygieneartikel von 19 auf 7 Prozent gesenkt (vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/bundesrat-233.html>). In der vorausgegangenen erfolgreichen Petition wurde argumentiert, dass Frauen ihre Periode nicht vermeiden könnten und Hygieneartikel entsprechend keine Luxusartikel seien, sondern als Dinge des täglichen Bedarfs gelten müssten (vgl. <https://www.change.org/p/die-periode-ist-kein-luxus-senken-sie-die-tamponsteuer-starkwatzinger-bmfsfj>). Für Dinge des täglichen Bedarfs gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent (vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_12.html).

Laut Statistischem Bundesamt gaben Paare mit einem Kind im Jahr 2018 monatlich 763 Euro für dessen Versorgung aus (vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2021/PD21_26_p002.html). Diese Kosten können für viele Paare ein Hindernis darstellen, das sie von der Familiengründung beziehungsweise von eigenem Nachwuchs abhält.

Bisher gilt für Pflegeprodukte für Säuglinge und Kinder der volle Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent (§ 12 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes – UstG). Für Katzenfutter zahlt man 7 Prozent, für Babynahrung allerdings den vollen Satz von 19 Prozent Mehrwertsteuer.

Analog zu Damenhygieneartikeln sind jedoch auch diese und ähnliche Produkte aus Sicht der Fragesteller keine Luxusgüter, sondern notwendige Dinge des täglichen Bedarfs für die Kinderversorgung. Entsprechend müsste auch hier der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent zur Anwendung kommen.

Der Familienpolitik sind nach Ansicht der Fragesteller im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP nur wenige Seiten gewidmet, auf denen sich kein Hinweis findet, ob und wie die Regierungskoalition sich für die finanzielle Entlastung von Eltern oder Familien und Paaren mit Kinderwunsch einsetzen möchte (vgl. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/a4ceb7591c8d9058b402f0a655f7305b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>). Eine Anpassung der Steuerbelastung könnte nach Auffassung der Fragesteller jedoch ein wichtiges Instrument zur Familienförderung sein.

1. Beabsichtigt die Bundesregierung, Familien und Paare mit Kindern steuerlich stärker zu begünstigen, und wenn ja, auf welche Weise?

Familien werden über den steuerlichen Familienleistungsausgleich entlastet. Das Existenzminimum der Kinder wird dabei entweder durch die Freibeträge für Kinder oder durch das Kindergeld gesichert. Durch das aufeinander abgestimmte System von Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder, deren Höhe regelmäßig angepasst wird, wird bereits dem Umstand Rechnung getragen, dass Eltern – unabhängig von ihrem Familienstand – in verfassungsrechtlich gebotenem Maße steuerlich entlastet werden.

Im Gesamtsystem der Familienbesteuerung sind zudem eine Reihe weiterer Elemente enthalten, die kindbedingte Aufwendungen bei der Ermittlung der zutreffenden steuerlichen Belastung berücksichtigen, wie z. B. der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten.

Im Koalitionsvertrag ist u. a. vereinbart, den Ausbildungsfreibetrag zu erhöhen, Alleinerziehende mit einer Steuergutschrift zu entlasten und die Inanspruchnahme familien- und alltagsunterstützender Dienstleistungen durch ein Zulagen- und Gutscheinsystem sowie über flankierende steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zu erleichtern. Profitieren sollen zunächst Alleinerziehende, Familien mit Kindern und zu pflegenden Angehörigen.

Darüber hinaus stehen verschiedene Sozialleistungen zur Verfügung, die nach den Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom 23. März 2022 aufgestockt werden. So soll für bedürftige Kinder ab 1. Juli 2022 ein Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich gewährt werden.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, Produkte zur Säuglings- und Kinderpflege (z. B. Windeln, Schnuller, Fläschchen) als Dinge des täglichen Bedarfs einzustufen und entsprechend steuerlich zu begünstigen?

Aus ökonomischer wie auch aus familien- und sozialpolitischer Perspektive sind vor allem zielgerichtete, zielgruppenspezifische Instrumente sinnvoll. Bei einer Senkung der Umsatzsteuersätze kann nicht sichergestellt werden, dass diese eine Preissenkung nach sich ziehen. Die steuerliche Inzidenz hängt von den Angebots- und Nachfragelastizitäten, also den Marktgegebenheiten, ab. Wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, erfolgt die steuerliche Berücksichtigung von Kindern über den Familienleistungsausgleich.

Aufgrund der verbindlichen unionsrechtlichen Vorgaben hat der nationale Gesetzgeber nur in begrenztem Umfang die Möglichkeit, einzelne Dienstleistungen und Waren unter bestimmten Bedingungen von der Umsatzsteuer zu befreien bzw. dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen. Nach der geltenden Fassung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ist es beispielsweise nicht möglich, Artikel für Kinder und Familien umfassend mit einem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu begünstigen. Es ist daher insbesondere auch nicht zulässig, die Lieferungen von Babywindeln, Schnullern oder Fläschchen zu begünstigen. Aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben ist Deutschland derzeit vielmehr verpflichtet, auf die Lieferungen dieser Waren den Regelsteuersatz anzuwenden.

Die Mitgliedstaaten haben sich am 7. Dezember 2021 auf den Inhalt einer Richtlinie zur Überarbeitung des Anwendungsbereichs der ermäßigten Mehrwertsteuersätze verständigt. Das Europäische Parlament wurde um eine Stellungnahme zum Richtlinienentwurf gebeten. Nach deren Eingang ist die Richtlinie erneut im Rat zu behandeln und ggf. formal zu verabschieden. Eine Entscheidung über nationale Änderungen steht daher aktuell nicht an.

3. Plant die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, den Mehrwertsteuersatz für Babynahrung auf 7 Prozent zu reduzieren?

Im Umsatzsteuerrecht gilt für Kindernahrung die allgemeine Systematik der Umsatzsteuerermäßigung, nach der Nahrungsmittel grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen. Daher fällt Kindernahrung – einschließlich des Kindergetränks Milch – regelmäßig unter die Umsatzsteuerermäßigung. Ebenso ist auch jetzt schon für die Lieferung von Schul- und Kitaessen, sofern diese unter den weiteren Voraussetzungen nicht umsatzsteuerfrei ist, der ermäßigte Umsatzsteuersatz anwendbar.

4. Plant die Bundesregierung, sich für die finanzielle Entlastung von Paaren und Familien mit Kinderwunsch einzusetzen, um Familiengründungen zu erleichtern, und wenn ja, welche?

Gemäß Koalitionsvertrag wollen die Koalitionspartner ungewollt Kinderlose besser unterstützen. Demnach ist vorgesehen, dass der Bund zunächst 25 Prozent des Eigenanteils für eine Kinderwunschbehandlung übernimmt. Sodann ist geplant, zu einer vollständigen Übernahme der Kosten zurückzukehren. Ebenso sollen die Kosten der Präimplantationsdiagnostik übernommen werden. Zudem soll die künstliche Befruchtung künftig diskriminierungsfrei, d. h. auch bei heterologer Insemination, unabhängig von medizinischer Indikation, Familienstand und sexueller Identität, förderfähig sein. Die Beschränkungen für Alter und Behandlungszyklen sollen ebenfalls überprüft werden.

Familiengründung wird darüber hinaus durch vielfältige weitere – nicht auf Familien oder Paare mit Kinderwunsch begrenzte – Maßnahmen der Bundesregierung erleichtert. Beispiele sind etwa das 10-Punkte-Entlastungspaket der Koalition vom 23. Februar 2022 oder ein verbessertes Angebot an bezahlbarem Wohnraum – ein Ziel, dem die Bundesregierung ebenfalls hohen Stellenwert einräumt.

